

GH 557 **Einsatz von Überwurfplanen**

Leider kommt es gelegentlich zu Missverständnissen in Bezug auf im Transportauftrag vereinbartes „Abplanen der Ladung“ bzw. „Abdecken mit Überwurfplanen“.

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, die Verantwortlichkeiten zu klären, um Schadensansprüchen und unnötigen Diskussionen im Zuge der Verladung vorzubeugen.

Es handelt sich hierbei nicht etwa um spezielle Beförderungsbedingungen der Gruppe Universal Transport, die einzelnen Punkte ergeben sich vielmehr aus den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften, die in diesem Sinne in ganz Europa gelten und aus diesem Grunde sind diese Punkte auch nicht verhandelbar.

Rechtliches:

Grundsätzlich gilt: Der Versender hat die Ware so zu konstruieren, zu verpacken und zu verladen, dass die den Anforderungen des Transportes standhält („beförderungsgerechte Verladung“), näheres siehe hier:

www.universal-transport.com/cms/upload/downloads/Ladungssicherung_Verantwortlichkeit_Hersteller_und_Absender.pdf

Dazu gehört natürlich auch eine Verpackung, die es erlaubt, die Ware, falls dies zum Beispiel wegen ihrer Abmessungen erforderlich ist, auf offenen LKW zu verladen.

Manchmal ist die Verpackung (z.B. in Kisten) technisch nicht möglich oder mit enormem Aufwand und Kosten verbunden - in diesen Fällen stellt die Verwendung von Überwurfplanen eine Möglichkeit dar, das Risiko von (Nässe-)Schäden zumindest zu reduzieren.

Diese Überwurfplanen stellt Universal Transport gerne in zu verabredender Anzahl und Qualität gegen zu verabredendes Entgelt zur Verfügung.

Dies ändert jedoch nichts an der Verantwortlichkeit des Versenders – durch die Beistellung der Überwurfplanen tritt die Gruppe Universal Transport nicht in die Versenderverantwortlichkeit ein und übernimmt nicht die damit verbundenen Haftungsrisiken.

Um diese Risiken auf Universal Transport zu überbinden, müsste ggfls. ein offizieller Verpackungsauftrag erteilt werden. Diese Leistung bieten wir gerne gesondert an – es wird jedoch dabei nicht auf Überwurfplanen zurückgegriffen und die Verpackung findet nicht im Zuge der Beladung durch den Kraftfahrer statt, sondern bereits im Vorfeld durch ein entsprechend geschultes Team.

Nur in diesem Fall wäre die Gruppe Universal Transport verantwortlich für die beförderungsgerechte Verpackung der Ware und haftbar für sich aus fehlerhafter oder fehlender Verpackung ergebende Schäden. Ein Satz im Transportauftrag, wie „die Ladung ist vollständig abzuplanen“, stellt in keinem Fall einen solchen Verpackungsauftrag dar.

Organisatorisches:

Aus dem oben gesagten ergeben sich folgende praktische Anforderungen:

- » Damit Universal Transport die Überwurfplanen in ausreichender Grösse und Anzahl bereitstellen kann, ist die Angabe der korrekten Abmessungen aller abzudeckenden Frachtstücke bei Auftragserteilung erforderlich

- » Üblicherweise erhebt die Gruppe Universal Transport für die Bereitstellung der Überwurfplanen eine Gebühr.
- » Damit die Überwurfplanen ihren Zweck erfüllen können, dürfen die Frachtstücke keine herausstehenden Teile sowie scharfe Ecken und Kanten aufweisen. Die Plane würde zerreißen und eine zerissene Plane erfüllt ihren Zweck nicht mehr. Ausserdem würde Universal Transport die beschädigte Überwurfplane oder deren Reparatur dem Auftraggeber in Rechnung stellen.
- » Die Überwurfplane hat ein nicht geringes Gewicht und muss obendrein verzurrt werden damit sie dem Fahrtwind widersteht – das Frachtgut muss folglich so konstruiert sein, dass es dieser Krafteintragung standhält und nicht etwa Teile abbrechen oder sich verbiegen. Derartige Schäden gehen nicht zu Lasten von Universal Transport.
- » **Die Aufbringung der Überwurfplane auf das Frachtgut und deren Verzurrung ist vom Verladepersonal vorzunehmen. Wenn der Fahrer dabei mithilft, tut er dies gefälligkeitshalber als Erfüllungsgehilfe und somit auf Risiko und Gefahr des Versenders.**
- » Dass der Kraftfahrer das Abplanen allein vornimmt, ist schlicht unmöglich, denn eine Überwurfplane wiegt je nach Grösse zwischen 50 und über 100kg, und es kann aufgrund geltender Sicherheitsvorschriften vom Fahrer nicht verlangt werden, dass dieser sich dieses Gewicht auf die Schulter lädt, sodann einhändig eine lange Leiter erklimmt um dann in einer Höhe von womöglich mehr als vier Metern ungesichert auf einer Ladung, die zur Begehung üblicherweise nicht einmal geeignet ist, diese Plane unter seinen Füßen auszubreiten. Den Fahrern der Gruppe Universal Transport sind solche lebensgefährlichen Klettereien ausdrücklich verboten.
- » Dies gilt analog für die Entladung – das Abnehmen der Überwurfplane ist Sache des Empfängers und seines Entladepersonals.
- » Die Aufbringung der Überwurfplane muss so erfolgen, dass die Zurrpunkte der Ladung zugänglich bleiben und die Verzurrung ausserhalb der Überwurfplane erfolgen kann – der Fahrer muss die Zurrmittel unterwegs kontrollieren und ggfls. nachzurren können ohne die Plane dafür abnehmen zu müssen.
- » Die Überwurfplane liegt trotz Verzurrung während der Fahrt nicht statisch auf der Ladung auf, sie „flattert“ immer irgendwo – es kann zu Scheuerstellen und Lackschäden am Frachtgut kommen, für die Universal-Transport nicht haftet.

Schlussbemerkung:

Wie man sieht, ist die Verwendung von Überwurfplanen in den seltensten Fällen wirklich sinnvoll und effektiv, denn:

- » Nur wenige Frachtstücke sind für den Transport unter Überwurfplane geeignet.
- » Das Aufbringen und Entfernen der Überwurfplane verursacht nicht geringen Mehraufwand bei Absender und Empfänger sowie Zusatzkosten für die Bereitstellung der Überwurfplanen.
- » Universal Transport haftet regelmässig nicht für Nässeschäden und Scheuerstellen, denn eine unverpackte Ladung bleibt auch unter der Überwurfplane eine unverpackte Ladung.

Eine echte Lösung dieses Problems kann in vielen Fällen der Einsatz unserer verbreiterbaren Planenfahrzeuge darstellen.

Erste Impressionen dazu finden Sie hier: <https://youtu.be/Gy7JVc5Sybs>

Unsere Experten beraten Sie natürlich gerne.